



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 27. Dezember 1994  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58.

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
10 IAB  
1994-12-28

zu 8 10

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker und Genossen haben am 11. November 1994 unter Nr. 8/J folgende Anfrage betreffend "Schülerfreifahrt zur Tagesmutter" an mich gerichtet:

Dem Erstunterzeichner liegt ein Pressebericht über einen konkreten Fall vor (siehe Beilage).

Auch vom Familienministerium wird das Kinderbetreuungsmodell "Tagesmutter" propagiert. Daß die Rahmenbedingungen jedoch nicht unbedingt darauf abgestimmt sind, zeigen die Regelungen betreffend die Schülerfreifahrt. Denn Schüler dürfen vom jeweiligen Busunternehmen nur an ihre Wohnadresse und nicht zur Adresse der Tagesmutter geführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

**Anfragen:**

1. Wissen Sie um diese Problematik und wenn ja, was haben Sie in dieser Hinsicht bereits unternommen?
2. Wie beurteilen Sie jene Verordnungen und Erlässe zum Familienlastenausgleichsgesetz, die die Schülerfreifahrt zur Tagesmutter nicht gestatten (Haftungsgründe)?

- 2 -

3. Wie ist in dieser Hinsicht eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten zu beurteilen?
4. Welche Vorschläge haben Sie zur Verbesserung dieser für berufstätige Mütter unzumutbaren Situation, und wann kann mit welchen Verbesserungen gerechnet werden?

Hiezu beeindre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1): Das Kinderbetreuungsmodell "Tagesmutter" einschließlich der von Ihnen aufgezeigten Problematik ist mir bekannt.

Die Schülerfreifahrt ist eine Leistung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, welche nur auf einen bestimmten Personenkreis bezogen ist. Für diesen Personenkreis, nämlich Schüler, die zu Beginn des Schuljahres bzw. Studierende, welche zu Beginn des Studiensemesters das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bund (Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie) und einem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der Freifahrt im öffentlichen Verkehr ("Schülerfreifahrt") eröffnet.

Für jene Fahrtstrecken, auf denen kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel für die Schülerbeförderung zur Verfügung steht, besteht die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß von Verträgen über die Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr. Vom Gesetzgeber sind für die Schülerbeförderung mit einem Gelegenheitsverkehrsmittel jedoch Schranken durch das Verfassungsgebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzt. Die dazu

- 3 -

ergangenen Durchführungsrichtlinien versuchen diesem Gebot dadurch Rechnung zu tragen, daß sie als Voraussetzung für die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs eine bestimmte Notwendigkeit und die Auslastung des einzusetzenden Fahrzeuges verlangen. Im Rahmen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr erfolgt die Beförderung der Schüler daher regelmäßig zwischen Wohnung und Schule zu den jeweils für ein Schuljahr bereits zu Schulbeginn festgelegten Zeiten und zwar auf bestimmten Strecken und nur an Schultagen.

Davon völlig abweichend kann ein Beförderungsbedarf für Kinder, die zur Aufsicht und Betreuung bei Tagesmüttern untergebracht sind, jeweils nur der Situation des Einzelfalles entsprechend entstehen. Zu berücksichtigen ist dabei noch, daß nicht nur Kinder im schulpflichtigen Alter bei Tagesmüttern untergebracht werden, sondern auch Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Außerdem erfolgt die Unterbringung der Kinder bei Tagesmüttern im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Arbeitszeit der Eltern (Halbtagsbeschäftigung, Vollzeitbeschäftigung mit Wechseldienst, Wochenenddienste) und erstreckt sich auch auf Zeiten, in denen wegen der Schulferien keine Schülerbeförderungen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die Kinder nicht an einer zentral gelegenen und bereits vorgegebenen - Örtlichkeit beaufsichtigt und betreut, sondern in der Wohnung der von den Eltern dafür jeweils ausgewählten Tagesmutter.

ad 2) und 3): Verordnungen über Schülerfreifahrten gibt es keine; die Erlässe zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) enthalten keine Bestimmungen, die eine Beförderung von Schülern zu einer Tagesmutter ausschließen. Allerdings sieht das Gesetz selbst ausdrücklich nur die Finanzierung von Schülerfreifahrten, und zwar die Fahrten der Schüler zwischen Wohnung und Schule, vor. Dazu ist auch die Mitarbeit

- 4 -

der Schulen bzw. Schulerhalter vorgesehen (Schulbestätigungen zur Erlangung der Schülerfreifahrt, Namhaftmachung von Verkehrsunternehmen zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr).

Alle übrigen Fahrten der Schüler - gleich, ob zum Besuch fallweise anfallender Schulveranstaltungen oder aus privaten Gründen sowie ohne Berücksichtigung auf welcher Strecke - können daher nicht summarisch den Schülerfreifahrten zugezählt werden. Daran kann auch der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung für das Kind nichts ändern.

Zweifelsfrei ist außerdem, daß es sich bei einer Tagesmutter nicht um eine "Schule" im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c FLAG 1967 handelt. Einer Ausnahmeregelung steht demnach der ausdrückliche Gesetzauftrag entgegen.

ad 4): Vorschläge zur Verbesserung dieser Situation sind an sich natürlich immer möglich, setzen aber entsprechende finanzielle Mittel voraus und die Gewähr, daß durch entsprechende gesetzliche Regelungen sichergestellt werden kann, daß Ungleichbehandlungen nicht Platz greifen können.

Dabei erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Fahrten der Schüler von der Schule zur Tagesmutter für eine solche Regelung in Frage kämen, sondern wegen der bundesgesetzlich verankerten Pflicht zur Gleichbehandlung (der Kinder) auch die Beförderung der

- 5 -

\*Schüler auf dem Weg

- Tagesmutter - Elternwohnung
- Schule - Hort
- Hort - Elternwohnung
- Schule - Großeltern (oder andere Aufsichtspersonen)
- Großeltern (o. andere Aufsichtspersonen) - Elternwohnung

\*Kleinkinder auf dem Weg

- Elternwohnung - Tagesmutter
- Kindergarten - Tagesmutter oder Hort
- Tagesmutter oder Hort - Elternwohnung
- Elternwohnung - Großeltern (o. andere Aufsichtspersonen) und wieder zurück.

Im Hinblick auf die bekanntermaßen angespannte finanzielle Situation des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erscheint es mir derzeit vordringlicher, die bisherigen Errungenschaften für die Familien soweit wie möglich abzusichern und erst nach Konsolidierung des Fonds weitere für den Familienlastenausgleich ausgabenintensive Aufgaben ins Auge zu fassen.

Soweit hinsichtlich der Tagesmütter ein dringender Handlungsbedarf gesehen wird, darf ich unter Verweis auf § 4 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, wonach das Land Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist, anregen, entsprechende Regelungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz unter Bedachtnahme auf die regional unterschiedlichen Bedürfnisse durch die jeweilige Landesgesetzgebung zu treffen.



(Maria Rauch-Kallat)